

# Der Begräbnisbezirk Schwarzenegg

organisiert als Gemeindeverband im Sinne von Artikel 130 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998, erlässt gestützt auf das Dekret vom 25. November 1876 betreffend das Begräbniswesen, das Dekret vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern, die Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953 und die weiteren einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen folgendes

## Bestattungs- und Friedhofreglement

### I. Allgemeines und Organisation

Gebiet	<b>Artikel 1</b> 1 Der Begräbnisbezirk umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinden Eriz, Horrenbach-Buchen (nur innerer Teil, östlich vom Hutgraben), Oberlangenegg und Unterlangenegg. 2 Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. 3 Treten weitere Gemeinden bei, passt die Begräbnisbezirksversammlung dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.
Friedhöfe	<b>Artikel 2</b> Zur Bestattung dienen die Friedhöfe auf der Brauchern in der Gemeinde Oberlangenegg und der nördliche Teil des Grundstückes bei der Kirche in der Gemeinde Unterlangenegg. Eigentümer des Friedhofes Brauchern ist der Begräbnisbezirk. Für die Benützung des Friedhofes bei der Kirche besteht ein Vertrag zwischen der Kirchgemeinde als Eigentümerin und dem Begräbnisbezirk.
Aufgabe	<b>Artikel 3</b> Das Begräbnis- und Friedhofwesen ist Aufgabe des Begräbnisbezirkes.
Information	<b>Artikel 4</b> Der Begräbnisbezirk informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.
Mitteilungen	<b>Artikel 5</b> 1 Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich. 2 Bekanntmachungen zu Handen der Öffentlichkeit erfolgen im Thuner Amtsanzeiger. 3 Der Begräbnisbezirk kann Mitteilungen in weiteren Publikationorganen bekannt machen.

Organe	<b>Artikel 6</b> Die Organe des Begräbnisbezirkes sind: <ol style="list-style-type: none"><li>die Begräbnisbezirksversammlung</li><li>die Friedhofkommission</li><li>die Rechnungsrevisoren/innen</li></ol>
Begräbnisbezirks- versammlung	<b>Artikel 7</b> <ol style="list-style-type: none"><li>Die in den angeschlossenen Gemeinden Stimmberechtigten, die im Gebiet des Begräbnisbezirks wohnen, sind in der Begräbnisbezirksversammlung stimmberechtigt.</li><li>Die Begräbnisbezirksversammlung findet ordentlicherweise zweimal jährlich statt: im Frühling zur Behandlung der Begräbnisrechnung, im Herbst zur Behandlung des Voranschlages. Ausserordentlicherweise tritt sie zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie wird vom/von der Präsidenten/in der Friedhofkommission geleitet.</li><li>Die Einberufung der Begräbnisbezirksversammlung geschieht durch Publikation im Thuner Amtsanzeiger wenigstens 30 Tage zum voraus.</li><li>Die Begräbnisbezirksversammlung wählt:<ol style="list-style-type: none"><li>den/die Präsidenten/in aus den Mitgliedern der Friedhofkommission</li><li>zwei Rechnungsrevisoren/innen aus zwei verschiedenen Gemeinden des Begräbnisbezirkes</li></ol></li><li>Die Begräbnisbezirksversammlung beschliesst:<ol style="list-style-type: none"><li>die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts</li><li>die Auflösung des Begräbnisbezirkes</li><li>die Änderungen des Bestattungs- und Friedhofreglementes</li><li>weitere, für die Erfüllung der Verbandsaufgaben nötige Reglemente</li><li>neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.-</li><li>den Voranschlag und die Gemeindebeiträge</li><li>die Jahresrechnung</li><li>alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz der Friedhofkommission überschreiten und den Lohnrahmen</li></ol></li></ol>
Protokoll	<ol style="list-style-type: none"><li>Das Protokoll der Versammlung ist öffentlich und liegt spätestens sieben Tage nach der Versammlung in den Gemeindeschreibereien des Begräbnisbezirks für 30 Tage auf. Einsprachen sind in dieser Zeit schriftlich an den Begräbnisbezirk zu richten. Genehmigt wird das Protokoll an der nächsten Versammlung. Es enthält:<ul style="list-style-type: none"><li>Ort und Datum der Versammlung</li><li>Namen der/des Präsidentin oder Präsidenten und des/der Sekretär/in</li><li>Zahl der anwesenden Stimmberechtigten</li><li>Reihenfolge der Traktanden</li><li>Anträge</li><li>Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren</li><li>Beschlüsse und Wahlergebnisse</li><li>Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes</li><li>Zusammenfassung der Beratung und</li><li>Unterschriften</li></ul></li></ol>
Wiederkehrende Ausgaben	<b>Artikel 8</b> Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

**Artikel 9**

- 1 Das für den Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- 2 Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Friedhofkommission.

Friedhof-  
kommission**Artikel 10**

- 1 Die Friedhofkommission führt die Aufsicht über das ganze Bestattungswesen, über den Unterhalt der Friedhöfe und über die Amtsführung der im Bestattungswesen tätigen Angestellten und Beauftragten. Sie vertritt den Begräbnisbezirk nach aussen.
- 2 Die Mitglieder der Friedhofkommission werden durch die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden gewählt: Unterlangenegg = 2, Oberlangenegg = 2, Eriz = 2, Horrenbach-Buchen = 1. Pro Einwohnergemeinde muss ein Mitglied dem Gemeinderat angehören. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die zwischen den periodischen Wahlen freiwerdenden Sitze werden nur für den Rest der Amtsdauer besetzt. Mit Ausnahme ihres/r Präsidenten/in konstituiert sich die Friedhofkommission selbst.
- 3 Der Friedhofkommission stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Begräbnisbezirkes, des Kantons und des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 4 Insbesondere ist sie zuständig für:
  - a) die Wahl des Totengräbers und des Friedhofgärtners, gegebenenfalls in einer Person. Der Totengräber/Friedhofgärtner arbeitet im Auftragsverhältnis.
  - b) die Anstellung der/des Kassierin/s
  - c) die Anstellung der/des Abwartin/s für das Friedhofgebäude
  - d) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-
  - e) die Festlegung sowie die Anpassung der Tarife für das Begräbniswesen im Rahmen der reglementarischen Grundsätze gemäss Anhang zum Begräbnis- und Friedhofreglement sowie die Überwachung des Inkassos. Die Kommission bestimmt die aktuellen Tarife im Rahmen der im Anhang definierten Bandbreite in einem Informationsblatt.
- 5 Die Sitzungen der Friedhofkommission sind nicht öffentlich, die Beschlüsse der Friedhofkommission jedoch sind öffentlich, soweit keine öffentliches oder privates Interesse verletzt wird.

Angestellte

**Artikel 11**

Die Friedhofkommission schliesst mit den Angestellten einen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

Rechnungs-  
revisoren/innen**Artikel 12**

- 1 Die zwei Rechnungsrevisoren/innen, aus zwei verschiedenen Gemeinden des Bezirks, werden durch die Begräbnisbezirksversammlung gewählt. Sie prüfen die Begräbnisbezirksrechnung gemäss den kantonalen Vorschriften.
- 2 Die zwei Rechnungsrevisoren/innen sind die Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
- 3 Einmal jährlich erstatten sie der Versammlung Bericht.

Aufsichtsstelle  
Datenschutz

Gemeinde-  
beiträge

### Artikel 13

- 1 Die Verbandsgemeinden leisten gemäss ihrer Einwohnerzahl (Horrenbach-Buchen gemäss der Einwohnerzahl im inneren Teil östlich Hutgraben) nur insofern Beiträge an die Kosten des Friedhof- und Begräbniswesens, als diese nicht durch die Gebühren gemäss dem nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe e aufzustellenden Tarif gedeckt sind.
- 2 Zur Begleichung der laufenden Rechnungen haben die Verbandsgemeinden auf Verlangen der Friedhofkommission Vorschuss zu leisten.
- 3 Für Schulden des Begräbnisbezirkes haftet das Verbandsvermögen.
- 4 Bei Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden für die zur Zeit der Auflösung bestehenden Schulden solidarisch.

Austritt aus  
Gemeindeverband

### Artikel 14

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Begräbnisbezirk ist wenigstens 1 Jahr zum voraus anzuzeigen. Vor dem Austritt müssen die Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt sein. Zu diesen Verpflichtungen gehört auch ein Anteil allfälliger Verbandsschulden, berechnet nach dem für die Festsetzung der Beiträge für die Verbandsgemeinden massgebenden Schlüssel. Dazu kommt die Verpflichtung, noch während mindestens 25 Jahren die Unterhaltskosten der Friedhöfe im Verhältnis der bestehenden Gräberzahl mittragen zu helfen.

## II. Bestattungswesen

Todesanzeige

### Artikel 15

- 1 Nach Einholung einer ärztlichen Todesbescheinigung ist jeder Todesfall längstens innerhalb zwei Tagen (48 Stunden) dem/der Zivilstandsbeamten/in anzuzeigen. Der/die Zivilstandsbeamte/in stellt danach die Bestattungsbewilligung zu Händen des Totengräbers aus.
- 2 Ferner haben sich die Angehörigen mit der Friedhofkommission, dem Totengräber, dem/der Sigristen/in und bei religiösen Begräbnisfeiern mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen.
- 3 Bevor mit der Friedhofkommission und bei religiösen Begräbnisfeiern mit dem Pfarramt die Beerdigungszeit festgesetzt ist, sollen keine Zirkulare bestellt oder Abmachungen getroffen werden. Um Kollisionen zu vermeiden, sind auch ausserkirchliche Gemeinschaften gebeten, sich mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Aufbahrung

### Artikel 16

- 1 In der Regel erfolgt die Aufbahrung eines Leichnams in der Aufbahrungshalle. Sarglieferant/in oder Bestattungsfirma benachrichtigen hierüber den Totengräber. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus oder Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen. Die Angehörigen der verstorbenen Person erhalten von der Friedhofkommission einen Schlüssel. Die verstorbene Person kann jederzeit besucht werden.
- 2 Es darf kein Leichnam beerdigt werden, bevor seit erfolgtem Tode nachstehende Frist verflissen ist:
  - Bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden
  - Uebrige Jahreszeit wenigstens 48 Stunden
- 3 Für frühere Beerdigung ist der dritte Absatz von §14 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 verbindlich.
- 4 Für längere Aufbahrung der Leiche ist bei der Ortspolizeibehörde eine Bewilligung einzuholen.

- 5 Für die Benützung der Aufbahrungshalle für Verstorbene, welche nicht auf den Friedhöfen Schwarzenegg bestattet werden, wird eine Gebühr gemäss Gebührentarif (im Anhang) erhoben.

Bestattung

**Artikel 17**

- 1 Die beiden Friedhöfe sind die ordentlichen Bestattungsorte für die verstorbenen Einwohner des Gemeindeverbandes. Auch auswärtige Personen können in Schwarzenegg bestattet werden, allerdings zu höheren Tarifen als die Einheimischen (siehe Gebührentarif im Anhang).
- 2 Die Beerdigungen finden ordentlicherweise Montag bis Samstag um 14 Uhr statt, ausserordentlicherweise (z. B. bei tot geborenen Kindern) zu andern Tageszeiten nach besonderer Vereinbarung. An Sonntagen nur bei Epidemien oder anderen Ausnahmefällen.
- 3 Urnenbeisetzungen ohne anschliessende Trauerfeier können auch von Montag bis Samstag um 11 Uhr oder 16 Uhr stattfinden.

Grabtiefe

**Artikel 18**

- 1 Die Gräber müssen, unter Verantwortlichkeit des Totengräbers, bei Erwachsenen eine Tiefe von 1.8 m, bei Kindern von 3 bis 10 Jahren eine Tiefe von 1.5 m und bei Kindern unter 3 Jahren eine solche von 1.2 m besitzen. Bei Aschenurnen muss die Tiefe 0.6 m betragen.
- 2 Beim Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche unter dem Rasen beigesetzt (Leihurne).

Kontrolle der Gräber

**Artikel 19**

Der Totengräber hat jedes Grab sofort mit einer Nummer zu versehen und über die Bestattungen ein fortlaufendes Verzeichnis mit den in §17 des Dekretes über das Begräbniswesen vom 25. November 1876 erwähnten Angaben zu führen (Name, Vorname, Heimatort, Beruf, Geburtsdatum, Todestag der verstorbenen Person und Datum der Bestattung).

### III. Friedhofordnung

**Artikel 20**

- 1 Die Friedhöfe sind als Ruhestätte der Verstorbenen ihrer Bestimmung gemäss in Ehren zu halten. Sie stehen der Bevölkerung durchgehend offen. Jede Verunreinigung und Beschädigung der Gräber und Anlagen wie des Gebäudes sowie das Pflücken und Wegnehmen von Blumen sind untersagt. Lärmendes oder sonst wie ungebührliches Benehmen innerhalb der Friedhöfe ist ebenfalls untersagt.
- 2 Kindern ist der Zutritt nur im Auftrag oder in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3 Das Mitführen von Hunden ist untersagt.
- 4 Die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Giesskannen und Gerätschaften sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch gereinigt an ihren Ort zu bringen. Unkraut, Abfälle und Kränze müssen in den aufgestellten Containern versorgt werden.

Aufsicht

**Artikel 21**

Die Friedhofkommission ist verantwortlich für eine gute, zeitgemässe Gestaltung und Pflege der Friedhofanlagen und die rechtzeitige Vorbereitung von Abteilungen zur Bestattung. Das Erstellen der Gräber hat nach einem Plan der Friedhofkommission zu geschehen.

Abteilungen

**Artikel 22**

1 Der Friedhof Brauchern wird in folgende Abteilungen unterteilt:

- Reihengräber für Erwachsene inkl. Kinder über 5 Jahre (Sarg)
- Reihengräber für Kinder bis 5 Jahre (Sarg oder Urne)
- speziell angeordnete Reihengräber auf dem Urnenfeld (Urne)
- Gemeinschaftsgrab (Asche)

2 Auf dem Friedhof bei der Kirche sind nur Urnengräber zugelassen.

3 Es werden keine Familiengräber errichtet.

Gemeinschaftsgrab

**Artikel 23**

Im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Brauchern werden Verstorbene beigesetzt, die keine eigene Grabstätte wünschen. Eine Schrifttafel auf dem Gemeinschaftsgrab enthält die Namen der Verstorbenen, sofern nicht Anonymität gewünscht wird. Nach 25 Jahren können die Namensschilder der Verstorbenen durch die Friedhofkommission entfernt werden. Die Schilder stehen den Angehörigen auf Wunsch zur Verfügung.

Grabreservierungen

**Artikel 24**

Grabreservierungen sind nicht möglich.

Beisetzung von  
Aschenurnen**Artikel 25**

Das Beisetzen von Aschenurnen auf bereits bestehende Gräber ist möglich. Über die zulässige Zahl von Aschenurnen auf einem Grab entscheidet die Friedhofkommission.

Grabmasse,  
zugelassene  
Materialien**Artikel 26**

1 Für Grabmäler auf dem Friedhof Brauchern gelten folgende Masse. Die Höhe wird über dem Niveau der Platten gemessen.

- |                   |                    |                    |
|-------------------|--------------------|--------------------|
| - Erwachsenengrab | max. Höhe: 105 cm, | max. Breite: 60 cm |
| - Kindergrab      | max. Höhe: 75 cm,  | max. Breite: 45 cm |
| - Urnengrab       | max. Höhe: 80 cm,  | max. Breite: 45 cm |
| - Grabplatten     | max. Länge: 60 cm, | max. Breite: 45 cm |

2 Die Grabmäler auf dem speziellen Urnenfeld müssen 65 cm ab Kreisrand der Platten gesetzt werden.

3 Die Grabmäler dürfen nicht gegen das ästhetische Empfinden verstossen und weder die Harmonie der Umgebung noch die Stimmung der Ruhe beeinträchtigen. Sie sollen möglichst aus einheimischen Steinen hergestellt werden. Auch Holzkreuze sind gestattet.

4 Nicht gestattet sind folgende Materialien: Kunststeine, Kunststoffe, Blech, Gusseisen, Glas, Fotografien.

5 Als Grabmäler auf den Urnengräbern bei der Kirche sind nur Kreuze aus Metall oder Holz (max. Höhe: 90 cm, max. Breite: 50 cm) auf einem Sockel (max. Höhe: 20 cm) sowie Grabplatten zugelassen.

Bewilligung

**Artikel 27**

1 Für die vorgesehenen Grabmäler sind der Friedhofkommission vor Beginn der Ausführungsarbeiten Zeichnungen einzureichen unter Angabe des Werkstoffes und seiner Bearbeitung, der Masse und Beschriftung.

- 2 Die Friedhofskommission kann jederzeit die Entfernung von Grabmälern verlangen, die ohne ihre Genehmigung aufgestellt wurden oder die den genehmigten Zeichnungen nicht entsprechen. Wird ihrer Aufforderung nicht innert angemessener Frist nachgelebt, so ist sie berechtigt, das Grabmal auf Kosten des/der Auftraggebers/in entfernen zu lassen.

Aufstellung  
der Grabmäler

#### **Artikel 28**

Grabmäler dürfen nur nach Absprache mit dem Friedhofgärtner aufgestellt werden. Die Ersteller von Grabmälern sollen bei der Aufstellung sorgsam vorgehen. Werden bei solchen Arbeiten Grabstellen, Grabmäler, Anlagen und Wege beschädigt, so haben die Unternehmer auf Anordnung der Friedhofskommission den früheren Zustand wieder herzustellen oder Schadenersatz zu leisten.

Schadhafte  
Grabmäler

#### **Artikel 29**

Schadhafte oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind auf Weisung der Friedhofskommission von den Unterhaltspflichtigen wieder in Stand zu stellen. Geschieht dies nicht innert der dafür angesetzten Frist, so ist die Friedhofskommission berechtigt, die gebotenen Massnahmen zu treffen.

Umfassung der  
Gräber

#### **Artikel 30**

- 1 Die Umfassung der Gräber wird durch die Friedhofskommission geregelt und vom Friedhofgärtner ausgeführt. Auf dem Friedhof Brauchern sind Stein- und Zementfassungen verboten.
- 2 Die Friedhofskommission behält sich vor, die verschiedenen Friedhofabteile unterschiedlich zu gestalten.
- 3 An die entstehenden Kosten ist ein einmaliger Betrag durch die Hinterbliebenen zu entrichten (siehe Gebührentarif im Anhang).

Unterhalt der  
Gräber

#### **Artikel 31**

- 1 Das Ausschmücken der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Hinterbliebenen von Bestatteten sind verpflichtet, das Grab in gutem Zustand zu erhalten. Pflanzen dürfen die Gräber seitlich nicht überragen. Kies auf den Gräbern anstelle von Pflanzen ist verboten. Unzulässiger Grabschmuck ist zu entfernen.
- 2 Vernachlässigte Gräber werden durch den Friedhofgärtner oder eine beauftragte Person auf Kosten der Angehörigen mit Immergrün bepflanzt.
- 3 Falls Angehörige ein Grab nicht selber bepflanzen wollen, bietet der Begräbnisbezirk diese Dienstleistung im Dauerauftrag gegen eine einmalige Zahlung in den Grabfonds (siehe Gebührentarif im Anhang).
- 4 Für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist der Friedhofgärtner zuständig.

Umgrabung

#### **Artikel 32**

Die Räumung eines Gräberfeldes soll nicht vor Ablauf von mindestens 25 Jahren geschehen. Das Beisetzen zusätzlicher Urnen verlängert die Ruhezeit nicht. Die Grabmäler stehen nach erfolgter Publikation den Eigentümern zur Verfügung. Werden sie nicht innert der festgesetzten und bekannt gegebenen Frist weggeräumt, so verfügt die Friedhofskommission darüber. Beim Gemeinschaftsgrab können die Namensschilder ebenfalls nach mindestens 25 Jahren durch die Friedhofskommission entfernt werden. Die Schilder stehen den Hinterbliebenen auf Wunsch zur Verfügung.

#### IV. Schlussbestimmungen

- Haftung**                    **Artikel 33**  
Seitens der Verbandsgemeinden besteht keine Haftung für irgendwelche Schäden an den Grabmälern und Pflanzungen durch Witterungseinflüsse, Zerfall, widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen oder höhere Gewalt.
- Strafbestimmungen**      **Artikel 34**  
1 Gemäss Gemeindegesetz werden Widerhandlungen gegen dieses Reglement mit Busse bis Fr. 1'000.- bedroht, unter Vorbehalt abweichender eidgenössischer und kantonaler Vorschriften. Allfällige Bussen werden durch die Friedhofkommission ausgesprochen.  
2 Totengräber, Friedhofgärtner und der/die Abwart/in des Friedhofgebäudes sind zur Anzeige gegen Widerhandlungen verpflichtet.
- Inkrafttreten**            **Artikel 35**  
Das vorstehende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Begräbnisbezirksversammlung und nach Sanktion durch das Amt für Polizeiverwaltung sowie durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung sofort in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Bestimmungen über das Begräbnis- und Friedhofwesen des Verbandsgebietes, insbesondere das Reglement aus dem Jahre 1998, werden damit aufgehoben.

Durch die Begräbnisbezirksversammlung genehmigt am 11. November 2008.

der Präsident



Jakob Caflisch

der Sekretär



Thomas Burri

## Bestattungs- und Friedhofreglement

### ANHANG

#### Friedhofgebühren

Nachfolgend die Grundgebühren. Diese dürfen um maximal 50 % nach den in Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe e aufgestellten Grundsätzen erhöht werden. Vorbehalten bleibt die unentgeltliche Bestattung aller im Begräbnisbezirk verstorbenen mittellosen Personen.

#### Grabkosten

	Einheimische*	Ehemalige**	Auswärtige
Erdbestattung Erwachsene	Fr. 500.-	Fr. 700.-	Fr. 900.-
Erdbestattung Kinder	Fr. 200.-	Fr. 400.-	Fr. 600.-
Urne auf dem Urnenfeld	Fr. 250.-	Fr. 350.-	Fr. 500.-
Asche im Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.-	Fr. 600.-	Fr. 700.-
Urne bei der Kirche	Fr. 250.-	Fr. 350.-	Fr. 500.-

Urnenbeisetzungen auf bestehende Gräber sind kostenlos

Gravur des Namens auf der Schrifttafel des Gemeinschaftsgrabes: nach Aufwand

Es handelt sich hier um einmalige Beiträge der Hinterbliebenen an die allgemeinen Kosten der Friedhofpflege (Umrandungen der Gräber, Plattenarbeiten usw.).

#### Aufbahrung im Friedhofgebäude

Für die Aufbahrung verstorbener Personen, die nicht in Schwarzenegg bestattet werden, sowie für Auswärtige, die ihre Schriften nicht mehr im Gemeindegebiet des Begräbnisbezirks haben, verrechnet der Begräbnisbezirk für die Benützung der Aufbahrungszelle:

Pauschal                      Fr. 50.-

#### Abtretung der Grabpflege an den Begräbnisbezirk Schwarzenegg

Wer die Pflege eines Grabes vollständig dem Gemeindeverband übertragen will, kann dies tun. Die Friedhofkommission verlangt einen einmaligen Pauschalbetrag, der in den bestehenden Grabpflegefonds einbezahlt wird. Die Pflege der Gräber erfolgt durch den Friedhofgärtner.

#### Tarif Grabpflege:

Urnengräber	Fr. 3000.-
Erdbestattung	Fr. 5000.-

\* Als **Einheimische** gelten Personen, welche bei Todesfall zivilrechtlichen Wohnsitz in einer der dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden hatten.

\*\* Als **Ehemalige** gelten Personen, welche innerhalb der letzten 10 Jahre einmal zivilrechtlichen Wohnsitz in einer der dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden hatten.

